



Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP

# Vorsorgereglement

## Vorsorgeplan WA: Freiwillige Weiterführung der Altersvorsorge mit Beitragsbefreiung bei Invalidität

**Verabschiedet am**

20.09.2021

**Gültig ab dem**

01.01.2022

**Hinweis**

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

# Inhalt

<b>Versicherte Personen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Beginn der Vorsorge	1
<b>Berechnungsgrundlagen</b>	<b>1</b>
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
<b>Vorsorgeleistungen</b>	<b>1</b>
<b>Im Alter</b>	<b>1</b>
Art. 5 Altersrente	1
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	2
<b>Im Todesfall</b>	<b>2</b>
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos	2
<b>Bei Invalidität</b>	<b>3</b>
Art. 13 Invalidenrente	3
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	3
Art. 15 Beitragsbefreiung	3
Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos	4
<b>Finanzierung</b>	<b>4</b>
Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner	4
Art. 18 Ende der Beitragspflicht	4
Art. 19 Beitragssätze	5
Art. 20 Freiwilliger Einkauf	5
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 21 Änderung des Vorsorgeplanes	5
Art. 22 Massgebender Text	5
Art. 23 Inkrafttreten	5
<b>Anhang</b>	<b>6</b>
Art. 1 Umwandlungssätze	6
Art. 2 Beitragssätze	7

# Versicherte Personen

## Art. 1 Kreis der versicherten Personen

---

In diesem Vorsorgeplan können Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen. Dieser Vorsorgeplan gilt nur für Versicherte, die sich vor dem 01.01.2017 in diesem Plan versichert haben.

## Art. 2 Beginn der Vorsorge

---

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet.

# Berechnungsgrundlagen

## Art. 3 Versicherter Lohn

---

Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen versicherten Jahreslohn gemäss Art. 8 BVG. Der versicherte Lohn ist nicht veränderbar.

## Art. 4 Umwandlungssätze

---

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

# Vorsorgeleistungen

## Im Alter

### Art. 5 Altersrente

---

Ordentliche Pensionierung	Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.
Vorzeitige Pensionierung	Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.
Aufgeschobene Pensionierung	Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen.

### Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

---

Höhe	Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.
------	---

Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

---

#### **Art. 7      Auflösung des Zusatzkontos**

---

Das Zusatzkonto wird bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

#### **Im Todesfall**

---

#### **Art. 8      Ehegattenrente**

---

Eine Ehegattenrente ist nur geschuldet, wenn eine Person mit Anspruch auf eine Altersrente stirbt. Sie entspricht 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

---

#### **Art. 9      Lebenspartnerrente**

---

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

---

#### **Art. 10     Waisenrente**

---

Eine Waisenrente ist nur geschuldet, wenn eine Person mit Anspruch auf eine Altersrente stirbt. Sie entspricht 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

---

#### **Art. 11     Todesfallkapital**

---

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben.

---

#### **Art. 12     Auflösung des Zusatzkontos**

---

Anspruchsberechtigte Personen

<sup>1</sup> Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen ist bzw. die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, der oder dem vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in

den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Lebenspartnerin  
oder Lebenspartner

<sup>2</sup> Für die Begünstigung nach Abs. 1 Bst. b wird weiter vorausgesetzt, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die versicherte Person unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Aufteilung des  
Zusatzkontogut-  
habens

<sup>3</sup> Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die  
Stiftung

<sup>4</sup> Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

## Bei Invalidität

### Art. 13 Invalidenrente

---

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

### Art. 14 Invaliden-Kinderrente

---

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

### Art. 15 Beitragsbefreiung

---

Anspruch

<sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist.

Gegenstand

<sup>2</sup> Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes:

- a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der regulatorischen Beiträge entfällt.
- b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geöfnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären.

Anpassung des  
versicherten Lohns

<sup>3</sup> Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet.

Beginn

<sup>4</sup> Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eintritt.

Höhe

<sup>5</sup> Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

<b>Arbeitsunfähigkeit</b>	<b>Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung</b>
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit
70 % – 100 %	100 %

Ende

<sup>6</sup> Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Beitragsbefreiung eine Arbeitsunfähigkeit aus einer neuen Ursache ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente

<sup>7</sup> Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

## **Art. 16      Auflösung des Zusatzkontos**

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

# **Finanzierung**

## **Art. 17      Aufteilung der Beiträge und Schuldner**

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

## **Art. 18      Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat. Bei einem Aufschub ergibt sich die Beitragspflicht aus der Tabelle im Anhang.

**Art. 19**      **Beitragssätze**

---

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

**Art. 20**      **Freiwilliger Einkauf**

---

Ein freiwilliger Einkauf ist in diesem Vorsorgeplan nicht mehr möglich.

## Schlussbestimmungen

**Art. 21**      **Änderung des Vorsorgeplanes**

---

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

**Art. 22**      **Massgebender Text**

---

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

**Art. 23**      **Inkrafttreten**

---

Dieser Vorsorgeplan wurde am 20.09.2021 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan WA 2019 und den bisherigen Anhang 2021 zum Vorsorgeplan WA.

# Anhang

## Art. 1 Umwandlungssätze

Obligatorische  
Vorsorge

<sup>1</sup> Der Umwandlungssatz in der obligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	5.05 %	5.30 %
59	5.30 %	5.55 %
60	5.55 %	5.80 %
61	5.80 %	6.05 %
62	6.05 %	6.30 %
63	6.30 %	6.55 %
64	6.55 %	6.80 %
65	6.80 %	6.90 %
66	6.90 %	7.00 %
67	7.00 %	7.10 %
68	7.10 %	7.20 %
69	7.20 %	7.30 %
70	7.30 %	7.40 %

Überobligatorische  
Vorsorge

<sup>2</sup> Der Umwandlungssatz in der überobligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	4.30 %	4.40 %
59	4.40 %	4.50 %
60	4.50 %	4.60 %
61	4.60 %	4.70 %
62	4.70 %	4.80 %
63	4.80 %	4.90 %
64	4.90 %	5.00 %
65	5.00 %	5.10 %
66	5.10 %	5.20 %
67	5.20 %	5.30 %
68	5.30 %	5.40 %
69	5.40 %	5.50 %
70	5.50 %	5.60 %

Massgebendes  
Alter

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.



## Art. 2 Beitragssätze

Spar- und  
Risikobeitrag

<sup>1</sup> Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18 – 24	-	-	-	-	-	-
25 – 34	7.0 %	7.0 %	2.5 %	1.4 %	9.5 %	8.4 %
35 – 44	10.0 %	10.0 %	3.4 %	2.1 %	13.4 %	12.1 %
45 – 54	15.0 %	15.0 %	3.4 %	3.0 %	18.4 %	18.0 %
55 – 64/65	18.0 %	18.0 %	10.2 %	9.9 %	28.2 %	27.9 %
65/66 – 70	-	-	7.4 %	7.4 %	7.4 %	7.4 %

Allgemeiner  
Verwaltungskosten  
beitrag

<sup>2</sup> Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt für Frau und Mann 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

Unfall

<sup>3</sup> Hat sich die versicherte Person im Rahmen des UVG nicht freiwillig versichert, so werden die Sätze gemäss Abs. 1 um 0.3 % erhöht.

**Stiftung Auffangeinrichtung BVG**

Standort Deutschschweiz  
Elias-Canetti-Strasse 2  
8050 Zürich  
+41 41 799 75 75

**Fondation institution supplétive LPP**

Agence régionale de la Suisse romande  
Boulevard de Grancy 39  
1006 Lausanne  
+41 21 340 63 33

**Fondazione istituto collettore LPP**

Agenzia regionale della Svizzera italiana  
Viale Stazione 36  
6501 Bellinzona  
+41 91 610 24 24